

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/6237 –

Bestrafungen wegen Verstoßes gegen räumliche Beschränkungen des Aufenthalts von Ausländerinnen und Ausländern

Im Zusammenhang mit der Diskussion um die räumliche Beschränkung des Aufenthalts von Ausländerinnen und Ausländern, namentlich von Asylsuchenden, stellen sich verschiedene Fragen, die für die Meinungsbildung von Bedeutung sind. Verschiedentlich wird ein historischer Bezug zur Ausländerpolizeiverordnung von 1938 hergestellt, in der Regelungen enthalten waren, die den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern in Deutschland räumlich beschränkten oder eine Ermächtigung zur räumlichen Beschränkung enthielten; Ausländerinnen und Ausländer sind vor 1945 auch wegen des Verstoßes gegen die räumliche Beschränkung bestraft worden.

Vorbemerkung

Die Bundesregierung weist den in der Vorbemerkung insinuierten Vergleich des Ausländer- und Asylverfahrensrechts mit der Behandlung von Ausländern im nationalsozialistischen Unrechtsstaat zurück. Die räumliche Beschränkung des Aufenthalts von Asylbewerbern dient der zügigen Durchführung des Verfahrens und stellt keine Diskriminierung der betroffenen Personen dar.

1. a) Wie viele Verstöße gegen
 - das Ausländergesetz
 - das Asylverfahrensgesetzsind im bahnpolizeilichen Aufgabenbereich des Bundesgrenzschutzes (BGS) im Jahre 1999 und im Jahre 2000 registriert worden?
- b) Wie hoch war in den Jahren 1997 bis 2000 der Anteil der Verstöße (in absoluten Zahlen und in Prozentangaben auf der Grundlage der Gesamtzahl der vom BGS in seinem bahnpolizeilichen Aufgabenbereich

festgestellten Delikte) gegen die räumliche Beschränkung des Aufenthalts gemäß

- § 85 Nr. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)
- § 86 AsylVfG
- § 93 Abs. 3 Nr. 1 2. und 3. Alternative Ausländergesetz?

Die grenzpolizeiliche und bahnpolizeiliche Aufgabenwahrnehmung des Bundesgrenzschutzes erfolgt seit der Strukturreform im Jahr 1998 integrativ. Eine getrennte statistische Auswertung der Aufgriffe erfolgt daher nicht.

Aufgriffe des Bundesgrenzschutzes erfolgen an der Grenze selbst, im Grenzgebiet (Gebiet bis zu einer Tiefe von 30 Kilometern von der Grenze) sowie im Landesinnern.

Im Jahr 1999 wurden insgesamt 58 255 Straftaten gegen das Ausländergesetz (AuslG), darunter 7 061 im Grenzgebiet und im Landesinnern, registriert. Im Jahr 2000 waren es 60 140, darunter 8 261 im Grenzgebiet und im Landesinnern. Diese Zahlen beinhalten jeweils nur die von Drittausländern begangenen Verstöße gegen das Ausländergesetz.

Die Anzahl der festgestellten Ordnungswidrigkeiten belief sich im Jahr 1999 auf insgesamt 12 695, darunter 3 504 im Grenzgebiet und im Landesinnern. Im Jahr 2000 waren es 14 464, darunter 5 264 im Grenzgebiet und im Landesinnern.

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt beim Bundesgrenzschutz nicht. In der Kürze der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit konnten lediglich folgende Zahlenangaben ermittelt werden.

Im Jahr 1999 wurden insgesamt 10 088 Straftaten gegen das Asylverfahrensgesetz (AsylVfG), darunter 7 100 im Grenzgebiet und im Landesinnern, registriert. Im Jahr 2000 waren es 9 190, darunter 6 823 im Grenzgebiet und im Landesinnern.

Die Anzahl der festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach dem AsylVfG beliefen sich im Jahr 1999 auf die 11 136, darunter 6 001 im Grenzgebiet und im Landesinnern. Im Jahr 2000 waren es 11 099, darunter 7 648 im Grenzgebiet und im Landesinnern.

2. In wie vielen Fällen ist in den Jahren 1997 bis 2000 nach Kenntnis der Bundesregierung eine Ausweisung wegen Straffälligkeit erfolgt, weil der oder die Betroffene (wiederholt) gegen räumliche Beschränkungen des Aufenthalts verstoßen hat?

Der Bundesregierung liegen die erfragten Zahlen nicht vor, weil der Grund einer Ausweisung vom Ausländerzentralregister nicht erfasst wird.

3. In wie vielen Fällen ist in den Jahren 1999 und 2000 nach Kenntnis der Bundesregierung einer Ausländerin oder einem Ausländer die Begünstigung durch eine von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren von Bund und Ländern vereinbarte „Härtefallregelung“ verweigert worden, weil der oder die Betroffene sich durch (wiederholte) Verstöße gegen räumliche Beschränkungen des Aufenthalts strafbar gemacht hatte?

Zu dieser Frage liegen keine statistischen Erhebungen vor.